



ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN ALLGEMEINE VERKAUFS-, LIEFER- UND ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die im Handelsregister unter der Nummer 75009625 eingetragene CB 619 International B.V. mit Sitz in Hengelo (Ov), Beethovelaan 14, 7557 BD. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Lieferungen von Causeway Bay.

Artikel 1: Definitionen

1. Unter CB 619 International B.V. versteht man in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen: Das Tor Causeway Bay.
2. Unter dem Käufer ist in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch die Person zu verstehen, auf deren Weisung und für deren Rechnung Dienstleistungen erbracht werden, sowie die Person, mit der Kaufverträge über die Lieferung von Produkten abgeschlossen werden.

Artikel 2: Allgemeines/Anwendbarkeit

1. Diese Bedingungen gelten für alle Angebote, Kaufverträge und Lieferungen von Produkten sowie für alle Angebote und Vereinbarungen, wie z.B. die Erbringung von Dienstleistungen zwischen Causeway Bay und ihren Käufern, unter Ausschluss der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Käufer.
2. Einkaufs- oder sonstige Bedingungen sind nur dann Bestandteil eines Vertrages, wenn diese von Causeway Bay ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
3. Der Käufer, mit dem in der Vergangenheit ein Vertrag zu (anderen) Allgemeinen Geschäftsbedingungen abgeschlossen wurde, erklärt sich mit der Anwendbarkeit dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen auf nachfolgende Vereinbarungen zwischen dem Käufer und Causeway Bay einverstanden.

Artikel 3: Angebote / Gewerbliches Eigentum

1. Alle Angebote in Preislisten, Rundschreiben, Anzeigen, Auftragsbestätigungen, Briefen, wo auch immer sie veröffentlicht oder gemacht werden, sind stets freibleibend.
2. Alle gewerblichen und geistigen Eigentumsrechte sowie die Urheberrechte verbleiben bei Causeway Bay.

Artikel 4: Vereinbarung

1. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Käufer eine Bestellung über den Webshop, telefonisch, per E-Mail oder schriftlich aufgibt, es sei denn, Causeway Bay teilt dem Käufer innerhalb von 48 Stunden nach Auftragserteilung, per E-Mail und/oder schriftlich mit, dass er die Bestellung nicht annimmt. Dies gilt auch für von Causeway Bay benannte Lieferanten, bei denen der Käufer direkt bestellt.

Artikel 5: Preise

1. Alle Preise verstehen sich ohne Mehrwertsteuer und werden in Euro (€) angegeben, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

2. Alle Preise basieren auf den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Preislisten oder nachfolgenden Angeboten über ein von TGTE automatisiertes System, per E-Mail oder schriftlich.
3. Erhöhen sich nach Vertragsabschluss einer oder mehrere Kostenfaktoren, ist Causeway Bay berechtigt, diese im Preis weiterzugeben.

Artikel 6: Zahlung

1. Alle Zahlungen werden innerhalb von 8 Tagen nach Rechnungsdatum per Banküberweisung eingezogen, es sei denn, Causeway Bay verlangt Barzahlung bei Lieferung oder Vorauszahlung.
2. Hat der Käufer aus irgendeinem Grund nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht per Lastschrift bezahlt, gerät er von Rechts wegen in Verzug, ohne dass es einer weiteren Inverzugsetzung bedarf. In diesem Fall sind alle Ansprüche von Causeway Bay gegen den Käufer, für die diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten, sofort fällig. In diesem Fall schuldet der Käufer Causeway Bay auch einen jährlichen Zinssatz von 3% über dem zu diesem Zeitpunkt von der Nederlandse Bank angewandten 3-Monats-Euribor, mindestens jedoch 8,5%, wobei ein Teil eines Monats als ganzer Monat gilt.
3. Alle Kosten der Beitreibung, insbesondere außergerichtliche Kosten, gehen zu Lasten des Käufers. Die außergerichtlichen Kosten werden auf mindestens 15 % des geschuldeten Nennbetrags festgesetzt, wobei der absolute Mindestbetrag 150 EUR beträgt.
4. Jede Zahlung des Käufers dient zunächst der Zahlung der fälligen Zinsen und dann der Zahlung der Inkassokosten, mit Ausnahme der Gerichtskosten. Erst nach Zahlung dieser Beträge wird jede Zahlung des Käufers vom Nennbetrag der offenen Forderungen abgezogen, wobei die älteste Forderung die erste ist, die abgeschrieben wird.
5. Der Käufer ist nicht berechtigt, eine Verrechnung mit Beträgen vorzunehmen, die Causeway Bay aufgrund einer zwischen ihm bestehenden Vereinbarung in Rechnung stellt.
6. Causeway Bay ist jederzeit berechtigt, auch während der Vertragsdurchführung die Erfüllung ihrer Verpflichtung auszusetzen, bis der Käufer auf Verlangen von Causeway Bay eine Sicherheit für die Erfüllung ihrer Zahlungsverpflichtungen gestellt hat. Darüber hinaus ist Causeway Bay auch berechtigt, Sicherheiten für zukünftige Lieferungen an den Käufer zu verlangen.

Artikel 7: Eigentumsvorbehalt

1. Das Eigentum an allen von Causeway Bay an den Käufer gelieferten Produkten verbleibt bei Causeway Bay, solange der Käufer die Ansprüche von Causeway Bay aus einem Kaufvertrag oder aus irgendeinem Grund nicht bezahlt hat, solange der Käufer die erbrachten oder noch zu erbringenden Leistungen aus einem anderen Vertrag noch nicht bezahlt hat und solange der Käufer die Ansprüche von Causeway Bay wegen Nichterfüllung dieser Verpflichtungen, einschließlich Bußgelder, Zinsen und Kosten, nicht bezahlt hat. In diesem Fall ist Causeway Bay berechtigt, die gelieferten Produkte in ihre Kontrolle zu bringen, einschließlich des Betretens der Räumlichkeiten des Käufers, um die betreffenden Produkte aus der Werkstatt und dem Lager des Käufers zu entfernen. Die Verpackung geht nie in das Eigentum des Käufers über.
2. Dem Käufer ist es gestattet, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Produkte im Rahmen seines normalen Geschäftsbetriebes an Dritte zu veräußern. Der Käufer ist nicht berechtigt, an den von Causeway Bay gelieferten Produkten ein Pfandrecht oder ein Nichtbesitzpfandrecht zu begründen.

3. Zusätzlich zu dem in Artikel 7.1 genannten Eigentumsvorbehalt verpflichtet sich der Käufer, auf erstes Anfordern von Causeway Bay ein nicht verpfändetes Pfandrecht vorzubehalten und, soweit erforderlich, ein Pfandrecht an den von Causeway Bay an den Käufer gelieferten Produkten als Sicherheit für alle bestehenden und zukünftigen Forderungen von Causeway Bay, gleich aus welchem Grund, zu begründen.

Artikel 8: Lieferung durch Causeway Bay, Lieferzeit, Risiko, Risiko

1. Die Bestellungen werden von Causeway Bay gemäß einem von Causeway Bay anzukündigenden Lieferplan geliefert. Causeway Bay hat das Recht, dieses System jederzeit zu ändern oder anzupassen. Der Käufer hat auch die Anweisungen von Causeway Bay hinsichtlich der Art und Weise der Auftragserteilung zu beachten. Weicht der Käufer von der von Causeway Bay festgelegten Bestellmethode ab, werden die dafür anfallenden (Mehr-)Kosten dem Käufer in Rechnung gestellt.
2. Vereinbarte Lieferzeiten gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, niemals als Fristen. Wenn eine Frist überschritten zu werden droht, werden Causeway Bay und der Käufer so schnell wie möglich Konsultationen aufnehmen. Im Falle einer verspäteten Lieferung ist Causeway Bay unter Einhaltung einer angemessenen Frist in Verzug zu setzen.
3. Die Lieferung erfolgt ab Werk ab Lager Causeway Bay, sofern nicht anders vereinbart. Die Wahl der Beförderungsart nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen steht Causeway Bay völlig frei; in allen Fällen, in denen die Produkte nicht auf Wunsch des Käufers gemäß dem Lieferplan geliefert werden, gehen die Transportkosten vollständig zu Lasten des Käufers.
4. Unbeschadet der Bestimmungen von Absatz 3 trägt der Käufer unmittelbar nach der Lieferung das Risiko für alle direkten und indirekten Schäden, die an oder durch die gelieferten Produkte oder Teile davon entstehen.
5. Paletten, Rollcontainer, Transportkisten, die jederzeit im Besitz von Causeway Bay bleiben, müssen bei der nächsten Lieferung in gleicher Anzahl zur Rückgabe bereit sein. Die genannten Transportmittel müssen so angeliefert werden, dass sie möglichst wenig Platz beanspruchen. Zusätzliche Transportmittel können nur und nur in enger Absprache und mit Genehmigung von Causeway Bay und gegen Bezahlung geliefert werden.

Artikel 9: Lieferung durch einen Drittanbieter

1. Causeway Bay ist berechtigt, von Causeway Bay benannte Drittanbieter zu beauftragen. Causeway Bay wird bei der Auswahl des Drittanbieters mit der gebotenen Sorgfalt vorgehen.
2. Der Drittanbieter liefert die zu zahlenden Produkte über Causeway Bay direkt an den Käufer. Gegebenenfalls kann der Käufer die Produkte des Drittanbieters direkt bei Causeway Bay bestellen. Bei Direktlieferungen erfolgt die Bezahlung durch Causeway Bay weiterhin.
3. Causeway Bay haftet nicht für Mängel und/oder fehlerhafte Lieferungen durch den Drittanbieter. Causeway Bay wird den Käufer bei der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen, die der Käufer gegen den Drittanbieter hat, im Falle von Mängeln und/oder fehlerhaften Lieferungen durch den Drittanbieter so weit wie möglich unterstützen.

Artikel 10: Reklamationen über von Causeway Bay gelieferte Produkte / Verpackungen

1. Bei Lieferung und Erhalt der von Causeway Bay gelieferten Produkte hat der Käufer zu prüfen, ob die Lieferung seiner Bestellung oder seinem Auftrag entspricht.

2. Beanstandungen wegen offensichtlicher Mängel und/oder Mängel oder Überschussmeldungen der Lieferung sind Causeway Bay unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 24 Stunden nach Lieferdatum schriftlich mitzuteilen. Andere Beanstandungen im Zusammenhang mit gelieferten Produkten werden von Causeway Bay nur dann berücksichtigt, wenn sie Causeway Bay innerhalb von 24 Stunden, nachdem der Käufer den Mangel vernünftigerweise hätte entdecken können, zur Kenntnis gebracht wurden. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Käufer als festgestellt, dass die gelieferte Ware in Ordnung ist.
3. Alle Rechte aus diesem Artikel gelten nur für den Erstkäufer. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Zahlung der gelieferten Ware wegen offensichtlicher Mängel auszusetzen; wenn sich die Reklamation als begründet erweist, kann die Rückzahlung später erfolgen.
4. Der Käufer darf gelieferte Waren nur nach vorheriger Zustimmung und mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung von Causeway Bay zurückgeben.
5. Ein Umtausch von Artikeln ist nur möglich, wenn dieser Umtausch aufgrund einer nachweislich und schuldhaft fehlerhaften Handlung von Causeway Bay gewünscht wird, sofern diese Artikel in geschlossener, originaler Werksverpackung als geliefert angeboten werden.

Artikel 11: Höhere Gewalt

1. Causeway Bay ist nicht zur Erfüllung einer Verpflichtung verpflichtet, wenn sie daran durch einen Umstand gehindert wird, der weder auf ihr Verschulden noch auf ihre Rechnung aufgrund von Gesetz, Rechtsakt oder allgemein üblicher Praxis zurückzuführen ist.
2. Wenn Causeway Bay aufgrund höherer Gewalt oder anderer außergewöhnlicher Umstände, wie z.B. Streiks, Stagnation bei der Lieferung von Produkten, Hafenstreiks und Bränden bei Causeway Bay oder ihren Lieferanten, nicht oder nicht rechtzeitig in der Lage ist, ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag zu erfüllen, ist Causeway Bay berechtigt, den Vertrag innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen oder - wenn die Erfüllung innerhalb einer angemessenen Frist nicht möglich ist - den Vertrag ganz oder teilweise aufzuheben.
3. In dem vorgenannten Fall ist der Käufer nicht berechtigt, den Vertrag aufzulösen.

Artikel 12: Auflösung

1. Kommt der Käufer einer oder mehreren seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß nach, ist Causeway Bay ohne weitere Inverzugsetzung oder gerichtliche Intervention und ohne Verpflichtung zur Zahlung einer Entschädigung berechtigt, die Lieferung der Produkte auszusetzen und/oder den betreffenden Kaufvertrag mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an den Käufer aufzulösen, unbeschadet aller anderen Rechte von Causeway Bay.
2. Hatte der Käufer zum Zeitpunkt der Auflösung bereits eine Leistung bei der Erfüllung des Vertrages erhalten, so wird der Vertrag nur teilweise und nur für den Teil aufgelöst, der noch nicht von Causeway Bay erbracht wurde. Beträge, die Causeway Bay vor der Auflösung im Zusammenhang mit dem, was sie bereits bei der Erfüllung des Vertrages geleistet oder geliefert hat, in Rechnung gestellt hat, bleiben in voller Höhe zahlbar und werden zum Zeitpunkt der Auflösung sofort fällig und zahlbar.
3. Alle Forderungen von Causeway Bay sind sofort und vollständig fällig, wenn der Käufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, oder im Falle seines Konkurses oder seiner Zahlungseinstellung, oder wenn der Käufer die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil davon aus welchem Grund auch immer verliert oder zu verlieren droht. In diesem Fall ist die Causeway Bay berechtigt, den Vertrag ganz oder teilweise mit sofortiger Wirkung ohne gerichtliche Intervention durch schriftliche

Mitteilung an den Käufer aufzulösen oder auszusetzen, unbeschadet ihres Rechts auf Schadenersatz.

Artikel 13: Haftung

1. Causeway Bay übernimmt die gesetzlichen Verpflichtungen zum Schadenersatz, soweit der Käufer dies nachweist und durch Mittel, die den Schaden grob fahrlässig oder grob fahrlässig verursacht haben.
2. Die Haftung für Schäden aus Artikel 13.1 ist ausdrücklich auf einen Betrag in Höhe des Rechnungsbetrags im Hauptforderungsbetrag beschränkt, der sich auf die gelieferten Produkte und/oder erbrachten Dienstleistungen bezieht.
3. Jede weitere Haftung von Causeway Bay für Schäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Haftung für Mitarbeiter und Hilfspersonen, ist ausgeschlossen, gleich aus welchem Grund, einschließlich aller direkten und indirekten Schäden, wie z.B. Folge- oder Handelsschäden. Darüber hinaus stellt der Käufer Causeway Bay unter Beachtung der Bestimmungen dieses Artikels von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf den von ihnen erlittenen oder zu erleidenden Schaden frei.

Artikel 14: Sonstige Verpflichtungen des Käufers

1. Der Käufer ist verpflichtet, Causeway Bay unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn sein Konkurs oder Zahlungseinstellung beantragt wird oder wenn der Käufer die freie Verfügung über sein Vermögen oder einen Teil davon aus welchem Grund auch immer verliert oder zu verlieren droht.

Artikel 15: Änderungen

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen können von Causeway Bay geändert werden, aber diese Änderungen gelten für den Käufer erst, wenn der Käufer über diese Änderungen informiert wurde.

Artikel 16: Anwendbares Recht und Streitigkeiten

1. Die Vereinbarungen zwischen Causeway Bay und dem Käufer unterliegen ausschließlich niederländischem Recht.
2. Alle Streitigkeiten zwischen Causeway Bay und ihren Käufern sind dem zuständigen Gericht in dem Gebiet, in dem Causeway Bay seinen Sitz hat, oder nach Wahl von Causeway Bay dem zuständigen Gericht am Wohnsitz des Käufers vorzulegen.

Artikel 17: Datenschutz

Wenn Sie einen Vertrag mit Causeway Bay abschließen, speichern wir Ihre Daten. Wir tun dies an 2 Stellen

1. In unserer Finanzverwaltung. Aus diesem Umfeld heraus senden wir unsere Rechnungen und erstellen unsere Steuererklärung. Dieses System ist gut geschützt. Mit unseren Lieferanten haben wir einen Verarbeitungsvertrag abgeschlossen.
2. In unserem CRM-System. Wir nutzen dieses System, um mit Ihnen in Kontakt zu bleiben. Wir werden mit Ihnen in Kontakt bleiben, um Sie über Ihre Bestellung, neue Kollektionen/Marken und Angebote zu informieren. Dieses System ist gut geschützt. Mit unseren Lieferanten haben wir einen Verarbeitungsvertrag abgeschlossen.

3. Mit dem Zeitpunkt, an dem Sie mit Causeway Bay Geschäfte tätigen, erklären Sie sich damit einverstanden, dass Ihre Daten in diese Systeme aufgenommen werden.
4. Auf Wunsch können Sie aus unserem CRM-System entfernt werden.